



Der Zweck dieses Wertpapierprospekts ist ein öffentliches Angebot.
Mehr Informationen unter www.reconcept.de/ir

Wertpapierprospekt

reconcept Green Energy Asset Bond II



Blick über den Windpark Hilpensberg:
Im Hintergrund ist der nur rund 20 Kilometer
entfernte Bodensee gut zu erkennen.

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 9.000.000

4,25 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 28. Juni 2027

**International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A3MQQJ0**

**Wertpapierkennnummer (WKN):
A3MQQJ**

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 28. Juni 2022 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 9.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Juni 2022 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Juni 2027 (ausschließlich) mit jährlich 4,25 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 28. Juni und am 28. Dezember eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28. Juni 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:
894500TJSDWHQ0T1MB74

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung und zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 10. Februar 2022

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 171728 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der reconcept GmbH und deren weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- f. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Green Bond“ zurzeit noch nicht rechtlich geschützt ist und sich die Prüfung und Billigung der CSSF hierauf nicht erstreckt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 10. Februar 2023 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Investor/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihrer/seinen finanziellen

Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der reconcept Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

1 Inhaltsverzeichnis

2	ZUSAMMENFASSUNG	8	5	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	21
2.1	Einleitung und Warnhinweise	8	5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	21
2.2	Basisinformationen über die Emittentin	8	5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	21
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	10	5.3	Abschlussprüfer	21
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11	5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	21
3	RISIKOFAKTOREN	12	5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	21
3.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	12	5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	21
3.2	Markt- und regulationsbezogene Risiken	14	5.7	Rating	22
3.3	Risiken aus der angestrebten Vollplatzierung der Anleihe	15	5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	22
3.4	Finanzierungsrisiken	15	5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	22
3.5	Risiken der internen Überwachung	16	5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	22
3.6	Risiken der Wertpapiere	16	5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	22
4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	18	5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	22
4.1	Gegenstand des Prospekts	18	5.13	Aufbau der reconcept Gruppe	22
4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	18	5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe	25
4.3	Clearing	18	6	ORGANE DER EMITTENTIN	26
4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel	18	6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	26
4.5	Hauptzahlstelle	18	6.2	Gesellschafterversammlung	26
4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	19	6.3	Geschäftsführung	26
4.7	Kosten der Ausgabe	19	6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	27
4.8	Interessen Dritter	19	6.5	Corporate Governance	27
4.9	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	19			
4.10	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung	19			
4.11	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	20			
4.12	Hinweise zu Websites	20			

7	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		
7.1	Überblick		
7.2	Marktumfeld		
7.3	Umsatz- und Ertragsplanung Windpark Hilpensberg		
7.4	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Gruppe und der Emittentin		
7.5	Strategie		
7.6	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken		
7.7	Umwelt		
7.8	Gewerbliche Schutzrechte		
7.9	Trendinformationen		
7.10	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen		
7.11	Regulatorisches Umfeld		
7.12	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften		
7.13	Wesentliche Verträge		
7.14	Schuld- und Haftungsübernahmen aufgrund von Verträgen und Erklärungen		
8	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	39	
28	9 ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	41	
30	9.1 Angebot		41
35	9.2 Angebotszeitraum		41
35	9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite		42
37	9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen		42
37	9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots		42
38	9.6 Durchführung der Privatplatzierung		43
38	9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung		43
38	9.8 Hauptzahlstelle		43
38	9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen		43
38	9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen		44
38	9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen		44
38	9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel		44
38	9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot		44
	9.14 Verkaufsbeschränkungen		44
	9.15 Identifikation des Zielmarktes		45
10	ANLEIHEBEDINGUNGEN	46	
11	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	64	
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung		64
11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind		65
12	BESTEUERUNG	66	
13	GLOSSAR	67	

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

Schuldverschreibungen 2022/2027 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A3MQQJ0**

Emittentin

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 66

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Rechtsträgerkennung (LEI): 894500TJSDWHQ0T1MB74

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)26251 – 1 (Telefonzentrale)

Telefax +352 (0)26251 – 2601

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

10. Februar 2022

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 171728 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500TJSDWHQ0T1MB74.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH mit Sitz in Hamburg beabsichtigt über die zu erwerbenden Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG die mittelbare Erzeugung von Strom aus Windkraft mit der Verwertung und Vermarktung von elektrischer Energie. Die Emittentin wird ferner administrative, finanzielle und/oder kaufmännische Dienstleistungen gegenüber ihrer noch zu erwerbenden Tochtergesellschaft, der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, erbringen.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die reconcept GmbH zu 100 Prozent beteiligt.

Geschäftsführung

Karsten Reetz

Abschlussprüfer

Delfs und Partner mbB, Haferweg 26, 22769 Hamburg, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 16, 10787 Berlin.

b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2021 sind dem nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss der am 27. September 2021 gegründeten Emittentin entnommen. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

Die Zahlen sind kaufmännisch gerundet. 2021 war ein Rumpfgeschäftsjahr, das wegen der mit dem Erwerbsvertrag zur Übernahme der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft verbundenen Aufwendungen wenig Aussagekraft hat, erst recht nicht in Bezug auf den Betrieb des Windparks.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2021
Umsatzerlöse	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-685
Operativer Gewinn	-687

Ausgewählte Bilanzdaten

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2021
Eigenkapital	603
Netto-Finanzverbindlichkeiten	818

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-191
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-653
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	850

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

Emittentenbezogene Risiken

Die Emittentin beabsichtigt, die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Wesentlichen zum Erwerb und Betrieb der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft), zu verwenden, und ist somit für die laufenden Zinszahlungen davon abhängig, dass diese hinreichende Gewinne erzielt, um über Gewinnausschüttungen die Zinsverpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen. Darüber hinaus ist es für die Rückzahlung der Anleihe erforderlich, dass der Windpark spätestens zum Laufzeitende so veräußert werden kann, dass der Nettoverkaufserlös nach Ablösung der weiteren Finanzierungen den Rückzahlungsbetrag aus der Anleihe abdeckt, sodass die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die Betreibergesellschaft unterliegt.

Es bestehen Risiken aus dem Betrieb des zu erwerbenden Windparks auch in Bezug auf eine Veräußerung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen auf den Wert des Projektes, das die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat.

Die Kalkulation der Emittentin basiert auf Annahmen zum Windaufkommen sowie auf der tatsächlichen Stromausbeute bisheriger Betriebsjahre des zu erwerbenden Windparks Hilpensberg. Es ist auch unter Berücksichtigung des Klimawandels nicht auszuschließen, dass die Annahme während der Laufzeit der Anleihe teilweise oder durchgehend unterschritten wird.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass es nicht zu der angestrebten Vollplatzierung der Anleihe kommt, sodass der Kaufvertrag für den Erwerb der Windkraftanlagen nicht erfüllt werden kann.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin und der Projektgesellschaft sowie den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3MQQJ0.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 9.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 28. Juni 2022 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 28. Juni 2027 (das „**Laufzeitende**“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 4,25 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 28. Juni und 28. Dezember sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, z. B. wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit) oder ein Kontrollwechsel eintritt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von zwei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28. Juni 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger auch wegen der fehlenden Besicherung das Risiko des Totalverlustes. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Es besteht das Risiko, dass sich kein hinreichender aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt und dadurch Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu veräußern. Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigsten Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen die Anlegerin/der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 9.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 4,25 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 9.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland (das „öffentliche Angebot“) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt. Die Zeichnung kann über die Zeichnungsfunktionalität ab dem 13. Juni 2022 bis zum 24. Juni 2022 (12 Uhr MEZ) erfolgen.
- b) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**reconcept-Angebot**“).
- c) einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2022 bis zum 24. Juni 2022 (12 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität und vom 11. Februar 2023 bis zum 10. Februar 2023 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

Lieferung

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA werden nach der Annahme, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, das heißt dem 28. Juni 2022 ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 24. Juni 2022 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich.

Kosten der Emission

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu EUR 800.000. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettoerlös beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich EUR 8.200.000.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 800.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 8.200.000 oder weniger für den Erwerb der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG mit Nebenkosten des Erwerbs und für den Betrieb des Windparks zu verwenden. Da die Emittentin auch Anlegern und Investoren eine Zeichnung ermöglichen will, die erst ab Einbeziehung in den börslichen Handel zeichnen können oder wollen, beabsichtigt die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, zum Ende Juni 2022 gegebenenfalls eine Zwischenfinanzierung zu übernehmen, die dann aus Emissionserlösen wieder zurückgeführt werden soll.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, als beratender Financial Advisor steht im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Die Vergütungshöhe hängt jeweils unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH (die „**Emittentin**“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.1 bis 3.5) bzw. die Wertpapiere (3.6) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden. Der Börsenkurs der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

3.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

a) Die Emittentin beabsichtigt, die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Wesentlichen zum Erwerb und Betrieb der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zu verwenden, und ist somit für die laufenden Zinszahlungen davon abhängig, dass diese hinreichende Gewinne erzielt, um über Gewinnausschüttungen die Zinsverpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen. Darüber hinaus ist es für die Rückzahlung der Anleihe erforderlich, dass der Windpark so veräußert werden kann, dass der Nettoverkaufserlös nach Ablösung der weiteren Finanzierungen den Rückzahlungsbetrag aus der Anleihe abdeckt, sodass die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die Betreibergesellschaft unterliegt.

Die Emittentin beabsichtigt, Einnahmen aus den Schuldverschreibungen im Wesentlichen zum Erwerb und Betrieb der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zu verwenden. Die Projektgesellschaft wird neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters auch durch Fremdkapital von Banken finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaft in der Regel nicht nachrangige Forderungen gegenüber der Projektgesellschaft. Das Vermögen der Projektgesellschaft haftet dementsprechend primär für die Verbindlichkeiten der Projektgesellschaft gegenüber fremdfinanzierenden Banken und sonstigen Gläubigern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann in Höhe des Gewinns der Projektgesellschaft Liquidität an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, den Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaft werden zudem regelmäßig der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, Sicherheiten gestellt. Wenn das Bankdarlehen der Betreibergesellschaft aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht bedient werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Bank ihre bestellten Sicherheiten an den Windenergieanlagen verwertet. Auch eine Verletzung vertraglicher Vereinbarungen durch die Betreibergesellschaft könnte zu einer Kündigung des Darlehens und zu einer Fälligkeit der ausbleibenden Darlehenssumme führen. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaft nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden sind, steht der Emittentin möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung.

Die Rückzahlung der Anleihe soll nicht aus den laufenden Erträgen der Emittentin erfolgen, sondern aus der Veräußerung der Windkraftanlagen bzw. bei einem Share Deal der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Damit ist die Rückzahlung der Anleihe davon abhängig, dass der Verkaufspreis in einer Höhe ausfällt, die neben der Ablösung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Verbindlichkeiten der KG sowie der Nebenkosten der Veräußerung die Rückzahlung der Anleihe ermöglicht. Der für 2027 in der Kalkulation unterstellte Verkaufspreis der Windkraftanlage ist von Marktbedingungen und individuellen Umständen abhängig, die nicht sicher prognostiziert werden können.

Die Emittentin ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung des Windparks geeignete Investoren findet. Ob geeignete Investoren für den Windpark gewonnen werden können und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Gesellschaft angemessenen Preis für das jeweilige Windparkprojekt zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt es etwa stets eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potenziell geeignete Investoren zur Verfügung haben und wie potenzielle Investoren die aus Windparkprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit dem Betrieb eines Windparks verbunden sind. Sollte sich das allgemeine Zinsniveau erhöhen, würde sich dies negativ auf die Veräußerbarkeit des Windparks auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde dabei sowohl die Kosten für die Finanzierung von Windparkprojekten als auch die Renditeerwartung potenzieller Investoren erhöhen.

Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität eines Windparks sich künftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der von einem Windpark erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen von Investoren in Windparks wird es nach Einschätzung der Gesellschaft daher zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkaufs auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. In die Kalkulation ist ein angesetzter Strompreis von 8 Cent/kWh ab Mitte 2037, dem Ende der EEG-Bindung, angesetzt. Auch die Annahme zur Nutzungsdauer der Anlagen von 30 Jahren könnte sich als zu optimistisch erweisen oder die Störungsanfälligkeit der Anlagen könnte einen anderen Verlauf nehmen als prognostiziert. Bei der Ermittlung des Verkaufspreises wurden zukünftige Rückbaukosten einkalkuliert, die möglicherweise nicht ausreichen, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch einen Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Das Erwartungsbild eines Erwerbers – voraussichtlich im Jahr 2027 – könnte auch bezüglich der oben genannten Strompreise ab Mitte 2037 oder der Nutzungsdauer abweichen. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass nur ein Verkaufspreis realisiert werden kann, der eine vollständige Rückzahlung der Anleihe nicht ermöglicht.

b) Risiken aus dem Betrieb des zu erwerbenden Windparks auch in Bezug auf eine Veräußerung

Ob die Emittentin die erwartete Rendite auf das für diese Windparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise von der Emittentin nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Windangebot, die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung. Unter anderem können technische Probleme und Verzögerungen beim Netzdurchfluss zu dem örtlichen Netzbetreiber sowie Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft führen. Entsprechende Auswirkungen sind möglich, wenn der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird oder wenn Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden müssen. Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz unter Verzögerung oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenso können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden durch Vandalismus oder Naturgewalten, die von den hierfür abgeschlossenen Versicherungen nicht gedeckt sind, können ebenso eintreten. Auch können Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes nicht ausgeschlossen werden, bis hin zum Entzug von bereits erteilten Genehmigungen. Eine Verringerung der Vergütung für den produzierten Strom, ein geringes Windangebot, eine geringe technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, erhöhte Instandhaltungs- oder Reparaturkosten, ein erhöhter steuerlicher Aufwand sowie andere nicht einkalkulierte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Lieferengpässe für Komponenten oder Teile, die für den Betrieb oder die Wartung der Windkraftanlagen erforderlich sind, können dazu führen, dass die Windkraftanlagen zeitweilig nicht genutzt werden können. Beim Betrieb des zur Veräußerung vorgesehenen Windparks könnten auftretende Schwierigkeiten oder Ursachen für Mindereinnahmen die Möglichkeiten zur Veräußerung oder den erzielbaren Preis nachteilig beeinflussen oder im Ergebnis sogar zu einem vollständigen Scheitern der Veräußerungsbemühungen führen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

c) Die Emittentin unterliegt Risiken hinsichtlich Gewährleistungen, Kaufpreisreduzierungen und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der für die Rückzahlung der Anleihe geplanten Veräußerung des Windparks.

Im Rahmen der Verträge über den Verkauf des Windparks zur Rückführung der Anleihe übernimmt die Emittentin gegenüber den Investoren regelmäßig verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen. Zudem kann sich etwa der Kaufpreis nachträglich reduzieren, wenn sich Annahmen über die

erzielbaren Einspeiseerlöse im Nachhinein als zu optimistisch erweisen. Sollte die Emittentin die Gewährleistungen verletzen, könnten sich hieraus Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch Ansprüche auf Rückabwicklung des Vertrags ergeben; desgleichen könnte ein nachträglich reduzierter Kaufpreis zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Investor oder zu geringeren Zahlungen seitens des Investors führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Rückzahlbarkeit der Anleihe wesentlich beeinträchtigen.

d) Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin und der Projektgesellschaft sowie den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin, deren zu erwerbende Tochtergesellschaft und der weiteren Gesellschaften der Gruppe wie auch der Projektgesellschaft ab. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen auch bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Soweit hiervon die zu erwerbende Tochtergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

e) Es können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und den Unternehmen der Gruppe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit und der Personenidentität der Organe in rechtlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht bestehen, die Entscheidungen zulasten der Interessen der Anleger beeinflussen können.

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz ist Geschäftsführer der Emittentin, und ist zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementäre einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken

a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulativer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen auf den Wert des Projektes, das die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert des Projektes, das die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Aktuell wird etwa im Rahmen der Europäischen Union diskutiert, ob die Energieerzeugung aus Atomkraftwerken und Gaskraftwerken als „nachhaltiges Investment“ einzustufen ist. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Aufgrund der langfristigen Regelungen zur Einspeisevergütung sind zwar für den Betrieb der Windkraftanlage Hilpensberg negative Auswirkungen eher unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Durch eine engagierte Politik der neuen Bundesregierung zur Förderung von Windkraftanlagen kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund von zukünftigen Fördermaßnahmen wirtschaftlich attraktiver werden, wodurch möglicherweise der Wert von Bestandwindkraftanlagen negativ beeinflusst wird. Auch könnten sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und diese daher nur zu höheren Kosten entsorgt werden könnten. Da die Rückbaukosten in die Kalkulation eines Erwerbers eingehen, würde dies negative Folgen auf den anzusetzenden Verkaufspreis haben. Da die Rückzahlung der Anleihe aus der Weiterveräußerung der Anteile an der Projektgesellschaft oder den von ihr betriebenen Windkraftanlagen erfolgen soll, würde dies negative Auswirkungen insbesondere in Bezug auf die Rückzahlung der Anleihe haben.

Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

b) Die Kalkulation der Emittentin basiert auf Annahmen zum Windaufkommen sowie auf der tatsächlichen Stromausbeute bisheriger Betriebsjahre des zu erwerbenden Windparks Hilpensberg. Es ist auch unter Berücksichtigung des Klimawandels nicht auszuschließen, dass die Annahme während der Laufzeit der Anleihe teilweise oder durchgehend unterschritten wird.

Die Erlöskalkulation der Emittentin basiert auf Annahmen zur Strom-abeute, die aus den vergangenen Betriebsjahren abgeleitet sind und deutlich unter den Annahmen des Windgutachtens verbleiben, welches der Errichtung der Windkraftanlage zugrunde lag. Insbesondere aufgrund des Klimawandels ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese Werte wiederum teilweise oder vollständig unterschritten werden. Ob sich erhöhte Strompreise bei Windarmut, insbesondere wenn hiervon Deutschland insgesamt betroffen wäre, kompensierend auswirken würden, ist angesichts der langfristigen Abnahmeverträge nicht einzukalkulieren.

Selbst zwei oder drei relativ windarme Jahre, die über die Laufzeit einer kompletten Anlage durch windreichere Jahre möglicherweise ausgeglichen werden können, würden unter Berücksichtigung der nur fünfjährigen Laufzeit der Anleihe erhebliche Auswirkungen auf den Ertrag und damit auch die Zahlbarkeit der Zinsen aus den erwarteten Gewinnen der zu erwerbenden Tochtergesellschaft haben können.

c) Die Emittentin unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien auswirken können.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich schon seit dem Frühjahr 2020 infolge der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisieren. Die Investition in den Windpark Hilpensberg beruht auf abgeschlossenen langfristigen Abnahmeverträgen, sodass Strompreisschwankungen sich nicht negativ auf die Einnahmen auswirken. Preisveränderungen können sich jedoch möglicherweise auch auf den Wiederverkaufswert der Windkraftanlagen auswirken und damit auf die Möglichkeit, aus dem Wiederverkaufserlös die Anleihe zurückzuführen. Die Nachfrage nach Windparkprojekten sowie nach Windstrom hängt auch davon ab, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile die Stromerzeugung aus Windkraft jeweils gegenüber der Stromerzeugung aus anderen konventionellen oder regenerativen Energieträgern bietet. Je höher der Preis für die unter Verwendung anderer konventioneller oder regenerativer Energieträger erzeugte Energie ist, desto wirtschaftlich vorteilhafter wäre im Vergleich die Erzeugung von Windstrom. Umgekehrt würden ein Rückgang der Marktpreise für konventionelle Energieträger (z. B. auch aufgrund der vermehrten Nutzung kostengünstiger Gewinnungsverfahren wie etwa des Fracking) oder auch eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung der Strommärkte die Stromerzeugung mit Windkraftanlagen als wirtschaftlich weniger attraktiv erscheinen lassen. Auch ist es möglich, dass aufgrund des beabsichtigten beschleunigten Ausbaus der Windenergie, insbesondere zum Ende der Laufzeit der Anleihe, ein verstärktes Angebot an Strom aus Windkraft besteht, was sich möglicherweise negativ auf den Strompreis aus Windenergie auswirken könnte. Aufgrund der langjährig festgelegten Einspeisevergütung würden sich derartige negative Auswirkungen vornehmlich bei der zur Rückführung der Anleihe notwendigen Veräußerung des Windparks ergeben. Der in der Geschäftsprognose angesetzte Strompreis nach Ende der EEG-Bindung von 8 Cent/kWh ab Mitte 2037 könnte unter Umständen auch geringer ausfallen, für die Weiterveräußerung ist hierzu die Erwartungsbildung zur Zeit der angenommenen Veräußerung im Jahr 2027 entscheidend.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken aus der angestrebten Vollplatzierung der Anleihe

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass es nicht zu der angestrebten Vollplatzierung der Anleihe kommt, sodass der Kaufvertrag für den Erwerb der Windkraftanlage möglicherweise nicht erfüllt werden kann.

Für die Erfüllung des Kaufvertrags ist es erforderlich, dass die Anleihe vollplatziert wird. Sollte dies nicht möglich sein, wäre der Kaufvertrag über die zu erwerbenden Anteile an der Betreibergesellschaft des Windparks nicht zu erfüllen. Es sei denn, die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, übernimmt hier eine Zwischenfinanzierung bis zur Vollplatzierung und gegebenenfalls eine ergänzende Finanzierung. Wenn dies unterbleiben sollte, wäre es nicht möglich, wie geplant, die Zinsen aus dem Betrieb der Windkraftanlage zu zahlen und die Rückzahlung über die Veräußerung der Windkraftanlagen zu ermöglichen; denn es würde die Voraussetzung für den Erwerb der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft, nämlich die vollständige Kaufpreiszahlung, nicht erfüllt sein. Wenn auch bei einer Teilplatzierung der Erwerb der Anteile durch vollständige fristgerechte Kaufpreiszahlung nicht möglich sein sollte, wäre ein Prospektnachtrag erforderlich, der den Anlegern die Möglichkeit eröffnete, die Anleihezeichnung zu widerrufen und infolgedessen die Zeichnungssumme zurück zu erhalten.

3.4 Finanzierungsrisiken

a) Die Emittentin ist aufgrund ihrer angestrebten Tätigkeit im Wesentlichen als Holdinggesellschaft auf Mittelzuflüsse durch die operative Tochtergesellschaft angewiesen, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Emittentin soll eine Holdinggesellschaft mit einem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb werden. Der wesentliche Vermögensgegenstand der Emittentin soll ihre Beteiligung an der operativen Tochtergesellschaft sein, die aufgrund der Emission erworben werden soll. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von dieser zu erwerbenden Tochtergesellschaft die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen als Gewinnausschüttung zu erhalten.

Die Fähigkeit dieser zu erwerbenden Tochtergesellschaft, Ausschüttungen an die Emittentin zu leisten, hängt von den Erträgen dieser Tochtergesellschaft ab und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen hängen von den rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin zu erfüllen. Wenn die Emittentin von

ihrer Tochtergesellschaft nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen insbesondere aus der Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft oder der Veräußerung der Windkraftanlagen der Tochtergesellschaft erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Risiken aus ausstehenden Fremdfinanzierungen

Die Finanzierung der zu erwerbenden Tochtergesellschaft erfolgt nicht nur aus Eigenkapital aufgrund der Emission, sondern auch über Fremdkapital in Form einer Bankfinanzierung, die aufgrund der direkten Finanzierung der Tochtergesellschaft vorrangig gegenüber den Gewinnansprüchen der Emittentin ist.

Sollte die zu erwerbende Tochtergesellschaft die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.5 Risiken der internen Überwachung

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße bei der Emittentin und deren zu erwerbender Tochtergesellschaft zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen, und einer erheblichen Schädigung der Reputation der reconcept Gruppe führen. Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der Emittentin und ihrer zu erwerbenden Tochtergesellschaft nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

3.6 Risiken der Wertpapiere

a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger auch wegen der fehlenden Besicherung das Risiko des Totalverlustes. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall die/der Anleihegläubiger/in nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, zum Ende der Laufzeit der Anleihe die Windkraftanlagen oder die Anteile an ihrer zu erwerbenden Tochtergesellschaft so zu veräußern, dass nach Abdeckung der vorrangigen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft ein hinreichender Erlös bei der Emittentin zur Rückführung der Anleihe verbleibt. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin zur Veräußerung der Windkraftanlagen oder der Anteile an der Tochtergesellschaft kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der noch zu erwerbenden Tochtergesellschaft. Diese Vermögenswerte stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaft zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz der meisten ungesicherten Gläubiger im Insolvenzfall bezieht sich auf die einzelne Gesellschaft, da die Vermögenswerte aber von der zu erwerbenden operativen Gesellschaft gehalten werden, ist die Holdingstruktur im Insolvenzfall für die Anleihegläubiger nicht vorteilhaft. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jede/r Anlegerin/Anleger, die/der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

b) Es besteht das Risiko, dass sich kein hinreichender aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt und dadurch Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu veräußern.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die laufende Notierung im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 28. Juni 2022 erfolgen. Es besteht jedoch

das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für Anleger das Risiko, dass deren Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußert werden können. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

c) Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf ihrer/seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

d) Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

e) Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in ihren Interessen liegenden Maßnahmen wenden können. Dies gilt erst recht für Maßnahmen auf der Ebene der operativen Gesellschaften.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anlegern der Schuldverschreibungen stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte zu.

f) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 9.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Da die Emission dazu dient, den Erwerb der Windkraftanlagen Hilpenseg zu ermöglichen, wäre bei einer nicht vollständigen Platzierung der Kaufvertrag über die Windkraftanlagen voraussichtlich nicht durchführbar, sodass das eingeworbene Kapital möglicherweise nicht genutzt werden könnte. Ohne Investitionen ist es aber nicht möglich, Anleihezinsen zu erwirtschaften. Selbst die Rückzahlung der Anleihe wäre für diesen Fall aufgrund der Emissionskosten und sonstiger Abwicklungskosten nur unvollständig möglich. Dies würde sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

g) Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass die Anlegerin/der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 9.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A3MQQJ0

Wertpapierkennnummer (WKN):
A3MQQJ

Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GREEN/4.25 IHS 20270628

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 24. Juni 2022 am 28. Juni 2022 begeben. Sollte ein derartiger Beschluss der Geschäftsführung nicht gefasst werden, wäre die wirksame Begebung der Anleihen nicht möglich, sodass von den Anlegern eingezahlte Beträge zurückzuzahlen wären.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28. Juni 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 28. Juni 2022, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Hauptzahlstelle der Schuldverschreibungen der Emittentin ist die flatexDEGIRO Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 105687, Tel. +49 69 450001 4440, Mobil +49 151 40800638, capitalmarkets@flatexdegiro.com, www.flatexdegiro.com (die „Zahlstelle“).

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum bestimmen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 800.000 geschätzt.

4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.10 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://bit.ly/3spzhzZ>

Deckblätter	PDF, Blatt 1 – 2
Inhaltsverzeichnis	PDF, Blatt 3
Bilanz	PDF, Blatt 4
GuV	PDF, Blatt 5
Anhang	PDF, Blatt 6 – 12
Kapitalflussrechnung Anhang Anlage 1	PDF, Blatt 13
Entwicklung Anlagevermögen Anlage 2 zum Anhang	PDF, Blatt 14
Lagebericht	PDF, Blatt 15 – 27
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 29 – 32
AGB	PDF, Blatt 33 – 34

Aus den oben bezeichneten Verweisen ist ausdrücklich Blatt 28 des PDF, der Prognosebericht des Lageberichts, ausgeklammert. Die Angaben erfüllen nicht die Voraussetzungen an eine Gewinnprognose nach der Prospektverordnung.

Sollten Informationen, die über die Referenz einbezogen sind, nicht in der oben genannten Referenzliste enthalten sein, sind dies informative Angaben, die nach der Prospektverordnung nicht erforderlich sind.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.reconcept.de/ir eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der

Website der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) und der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Coronavirus auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngerer Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Dritten übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.12 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 171728 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, sie kann unter Tel. +49 (0) 40 – 325 21 65 66, Fax +49 (0)40 – 325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse kundenservice@reconcept.de kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: www.reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 894500TJSDWHQ0T1MB74.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „reconcept Green Energy“ auf, zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der reconcept GmbH, und deren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, das Management und die Veräußerung von Windenergieanlagen („WEA“), insbesondere die WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG bzw. der Anteile daran, und damit die mittelbare und unmittelbare Erzeugung von Strom und die Verwertung sowie Vermarktung von elektrischer Energie sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art; ferner die Erbringung administrativer, finanzieller und/oder kaufmännischer Dienstleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften, insbesondere hinsichtlich der WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft erbringt somit zukünftig Verwaltungs- und Beratungsleistungen. Aktuell hält die Emittentin noch nicht die Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, deren wirtschaftlicher und juristischer Übergang auf die Emittentin unter anderem von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Anteile abhängt. Damit ist die Emittentin aktuell noch keine Holding.

5.3 Abschlussprüfer

Die Delfs und Partner mbB (Haferweg 26, 22769 Hamburg, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 16, 10787 Berlin) hat den nach HGB erstellten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2021 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 27. September 2021 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe vor.

5.7 Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2021 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Der Erwerb des Windparks über den Erwerb der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erfolgt über die Emittentin mittels der Anleiheplatzierung und auf der Ebene der Betreibergesellschaft über eine Bankfinanzierung. Änderungen dieses Finanzierungswegs sind während der Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 800.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 8.200.000 oder weniger für den Erwerb der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG mit Nebenkosten des Erwerbs und für den Betrieb des Windparks zu verwenden. Da die Emittentin auch Anlegern und Investoren eine Zeichnung ermöglichen will, die erst ab Einbeziehung in den börslichen Handel zeichnen können oder wollen, beabsichtigt die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, zum Ende Juni 2022 gegebenenfalls eine Zwischenfinanzierung zu übernehmen, die dann aus Emissionserlösen wieder zurückgeführt werden soll.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der reconcept GmbH gehalten, an der zu 100 Prozent die bdp New Energy Invest GmbH beteiligt ist. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

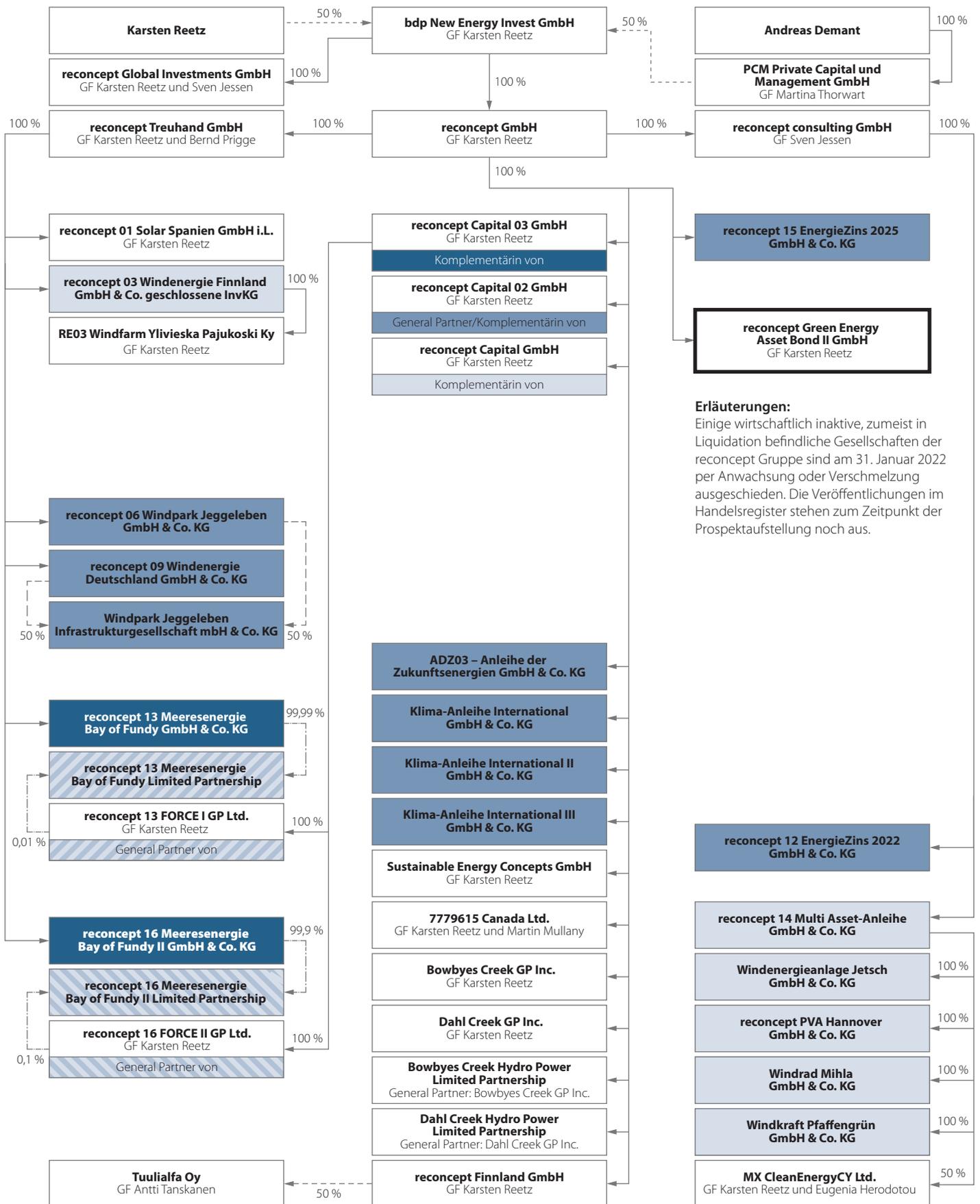
5.13 Aufbau der reconcept Gruppe

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, ist ein auf nachhaltige Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus agiert reconcept als Projektentwickler – in Eigenregie am Standort Deutschland sowie über Kooperationen mit Projektentwicklern im Ausland – u. a. über das Joint Venture mit dem finnischen Windparkentwickler Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der Emittentin, der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH). Die Emittentin reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH würde an der geplanten, einzigen Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG sämtliche Kommanditanteile halten, deren wirtschaftlicher und juristischer Übergang aber unter anderem durch die vollständigen Kaufpreiszahlung bedingt ist. An der Emittentin ist die reconcept GmbH zu 100 Prozent beteiligt. Die Anleihebedingungen enthalten eine Kündigungsklausel für einen Kontrollwechsel.

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus nachfolgender Aufstellung und dem Organigramm:

- **7779615 Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,01 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,99 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **Windrad Mihla GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky**
(Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Tuulia Oy**
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 50 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **MX CleanEnergyCY Ltd.**
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),

ORGANIGRAMM DER RECONCEPT GRUPPE



Erläuterungen:
 Einige wirtschaftlich inaktive, zumeist in Liquidation befindliche Gesellschaften der reconcept Gruppe sind am 31. Januar 2022 per Anwachsung oder Verschmelzung ausgeschieden. Die Veröffentlichungen im Handelsregister stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus.

GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
 ■■■■ = Komplementärin bzw. General Partner

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN AG)

1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland

2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichnetem Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten

2009

Organisatorische Trennung von der WKN AG und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager

2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

2011

Solarpark La Carrasca, Spanien, geht ans Netz (RE01)

2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht ans Netz (RE02)

2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt (RE03); Windpark Teutleben (Thüringen) geht ans Netz (RE02)

2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des RE04 Wasserkraft Kanada als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB

2015

Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz (RE03 und RE05); Konzeption der RE07 Anleihe der Zukunftsenergien sowie der operativ tätigen Beteiligung RE09 Windenergie Deutschland

2016

Gründung des Joint Ventures Tuulialfa Oy, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an rund zehn Standorten in Finnland; GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolioerweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Konzeption einer neuen Anleihe (RE08) und Emission eines weiteren Genussrechts (RE10)

2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Auflösung von RE01; RE04-Anleger übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windparkprojekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaik-Anlagen

2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Anleihe (RE12 EnergieZins 2022), Schließung der Angebote RE08, RE09 und RE10 mit insgesamt EUR 19,8 Mio. Investitionsvolumen. RE06 und RE09 übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt)

2019

Planmäßige Schließung der RE12-Anleihe; Emission eines neuen Festzinsangebots (RE14 Multi Asset-Anleihe), Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME)

2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Veräußerung des 50-Prozent-Anteils an der Tuulialfa Oy an die reconcept Finnland GmbH, eine 100-prozentige Tochter der reconcept GmbH; RE14 übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg), eine Photovoltaikdachanlage in Hannover; Vollplatzierung RE13 Meeresenergie Bay of Fundy mit CAD 16,7 Mio.; Einstieg in den Wachstumsmarkt der Green Bonds/Emission des reconcept Green Bond I; Kauf des französischen Küsten-Windparks „Saint Jacques de Néhou“ in der Normandie; Projektpartner Jason Hayman, Geschäftsführer von Sustainable Marine Energy, gewinnt den internationalen „Vi-Maris-Preis“; Verleihung des Financial Advisors Award 2020 für „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“; Rückzahlung der Anleihe „RE07 Windenergie Deutschland“ (Anleihekaptial von EUR 3,415 Mio.)

2021

Januar: „reconcept Green Bond I“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach Aufstockung mit EUR 13,5 Mio. im Mai; Folgeanlageprodukt „RE15 EnergieZins 2025“ bietet Zinssatz von 4 Prozent p. a. plus Inflationsschutz, vollplatziert (EUR 10 Mio.); Februar: Stapellauf der ersten Gezeitenkraftplattform (FORCE 1) in Kanada, Neuemission „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“; reconcept verstärkt Projektentwicklung mit eigenem Büro in Berlin; erfolgreicher Verkauf des Windparks „Saint Jacques de Néhou“ im April; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ über zweite Tranche im Juli vollplatziert (EUR 10 Mio.); Dezember: 2021 generierten die grünen Geldanlagen von reconcept Zinserträge zwischen 2 und 6,5 Prozent pro Jahr; Mit „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ wurden zudem zwei weitere Vermögensanlagen plangemäß an die Anleger zurückgezahlt; In Summe zahlten die reconcept-Anlagegesellschaften 2021 Zinsen, Ausschüttungen und Rückzahlungen von EUR 16,3 Mio. an die Investoren; Bei Investoren 2021 neu akquiriertes Eigenkapital summierte sich auf EUR 33 Mio. – so viel wie noch nie zuvor seit Gründung des Unternehmens vor 24 Jahren

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die reconcept GmbH. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden. Der alleinige Geschäftsführer Karsten Reetz hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um.

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die Hamburger bdp New Energy Invest GmbH auch Gesellschafter der reconcept GmbH und hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH wie der Emittentin beteiligt.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas sowie neuen Produktparten wie der Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben dem alleinigen Geschäftsführer Karsten Reetz verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf Folgende:

Herr Karsten Reetz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, der einzige entgeltliche Geschäftsführervertrag besteht mit der reconcept GmbH.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dieser nahestehenden Person werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Person Interessenkonflikte in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den persönlichen Interessen dieser Person einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

RECONCEPT GMBH (MUTTERGESELLSCHAFT)

Die Muttergesellschaft der Emittentin und der reconcept Gruppe, die reconcept GmbH, entwickelt und managt mit ihren Gesellschaften Kapitalanlagen mit ausschließlicherm Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft, Letztere in dem Bereich der Flusslaufkraftwerke und auch im Bereich der Meeresenergie (Gezeitenströmungskraftwerke). Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen.

Darüber hinaus agiert die reconcept Gruppe als Projektentwickler von Erneuerbare-Energien-Anlagen:

Projekte in Deutschland

Neue Wind- und Photovoltaik-Standorte in Deutschland entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam von Berlin aus.

Projekte in Finnland

Einen exzellenten Marktzugang eröffnet das finnische Joint Venture Tuulialfa Oy. Der erfahrene Windparkspezialist verfügt über eine umfangreiche Projekt-Pipeline: Für Windkraftanlagen an zehn Standorten in Nord- und Mittelfinnland hält reconcept ein vertraglich abgesichertes Vorkaufsrecht.

Projekte in Kanada

In Kanada liegt der Projektfokus von reconcept auf schwimmenden, neuartigen Gezeitenkraftwerken in der kanadischen Bay of Fundy. Projektpartner vor Ort ist die kanadische Sustainable Marine Energy Canada (SMEC) Ltd., die den schlüsselfertigen Bau und den zukünftigen Betrieb der Gezeitenkraftwerke verantwortet.

RECONCEPT GREEN ENERGY ASSET BOND II GMBH (EMITTENTIN)

Die Emittentin ist am 27. September 2021 gegründet worden, um im Wesentlichen die Windenergieanlagen des Windparks Hilpensberg über einen Anteilsverkauf an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zu erwerben und damit mittelbar Strom aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und zu vermarkten. Mit Kaufvertrag vom 5. November 2021 wurden die Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG übernommen, der vollständige Kaufpreis ist spätestens zum 30. Juni 2022 zu zahlen. Soweit unter anderem der Kaufpreis für die Anteile vollständig gezahlt wird, gehen die Anteile juristisch auf die Emittentin über, für diesen Fall wäre der wirtschaftliche Übergang der 1. Januar 2022. Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 800.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 8.200.000 oder weniger für den Erwerb der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG mit Nebenkosten des Erwerbs und für den Betrieb des Windparks zu verwenden.

Da die Emittentin auch Anlegern und Investoren eine Zeichnung ermöglichen will, die erst ab Einbeziehung in den börslichen Handel zeichnen können oder wollen, beabsichtigt die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, zum Ende Juni 2022 gegebenenfalls eine Zwischenfinanzierung zu übernehmen, die dann aus Emissionserlösen wieder zurückgeführt werden soll. Das von der Muttergesellschaft der Emittentin zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital von TEUR 1.275 dient dazu, die Nebenkosten des Erwerbs des Windparks sowie die Emissionskosten der Anleihe weitgehend abzudecken.

ZU ERWERBENDE TOCHTERGESELLSCHAFT WKA HILPENSBURG GMBH & CO. KG

a) Das Anlageobjekt der noch zu erwerbenden Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, der Windpark Hilpensberg in Baden-Württemberg

Der Windpark Hilpensberg umfasst drei moderne Windenergieanlagen des Turbinenherstellers Vensys mit einer Gesamtnennleistung von 9 Megawatt (MW). Per Kaufvertrag vom 5. November 2021 ist der Windpark Hilpensberg als WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG (eingetragen im Amtsgericht Memmingen unter der HRA 12949) zum 1. Januar 2022 wirtschaftlich an die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH unter der aufschiebenden Bedingung des Kaufpreiseingangs übergegangen. Der Kaufvertrag sieht die rechtliche Übernahme des Windparks bis spätestens zum 30. Juni 2022 vor. Der Windpark ist seit April 2017 in Betrieb und läuft seit 2019 technisch zuverlässig mit einer technischen Verfügbarkeit von durchschnittlich rund 99 Prozent.

b) Standort

Der Windpark liegt auf dem Gebiet der Stadt Pfullendorf im Landkreis Sigmaringen, Baden-Württemberg, ca. 20 km nordwestlich vom Bodensee. Der Windpark steht auf einer Hügelkuppel und damit rund 700 bis 750 Meter über Normalnull. Der Standort gilt für Süddeutschland als windreich – mit einer gutachterlich bestätigten durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,3 Metern/Sekunde (m/s) auf Nabenhöhe.



c) Windenergieanlage Vensys 120 – 3.0 MW

Die Windenergieanlagen des deutschen Herstellers Vensys gelten als robust und haben sich bereits weltweit mit mehr als 24.500 Anlagen im Einsatz bewährt. Die Vensys Energy AG bietet Anlagen made in Germany und hat ihren Hauptsitz in Neunkirchen. Sämtliche Kernkomponenten – vom Turmfuß bis zur Rotorblattspitze – werden von der Vensys Gruppe gefertigt. Das Markenzeichen des deutschen ingenieurgeführten Unternehmens ist die Entwicklung und Fertigung von getriebelose Windenergieanlagen. Laut Hersteller-Information zeichnen sich die im Windpark Hilpensberg bereits im Einsatz befindlichen 3-MW-Anlagen wie folgt aus:

- Verzicht auf das Getriebe, was nicht nur Reparatur- und Wartungskosten senkt. Vor allem steigt der Ertrag deutlich, insbesondere im Teillastbereich, also bei niedrigen bis mittleren Windgeschwindigkeiten.
- Das Generator-Kühlsystem mit Luft-Luft-Wärmetauschern ist vollständig gekapselt. Das schützt vor salzhaltiger und feuchter Luft, Staub und Schmutz.
- Hochwertige Permanentmagnete vermeiden elektrische Erregerverluste. Das erhöht zusätzlich den Energieertrag.
- Die Blattverstellung mit Zahnriemenantrieb ist schmierungsfrei sowie verschleiß- und wartungsarm.

Technische Eckdaten der Vensys 120 – 3.0 MW

Betriebsdaten

Nennleistung	3,0 MW
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22 m/s
Betriebstemperatur	-20°C bis +40°C

Turm

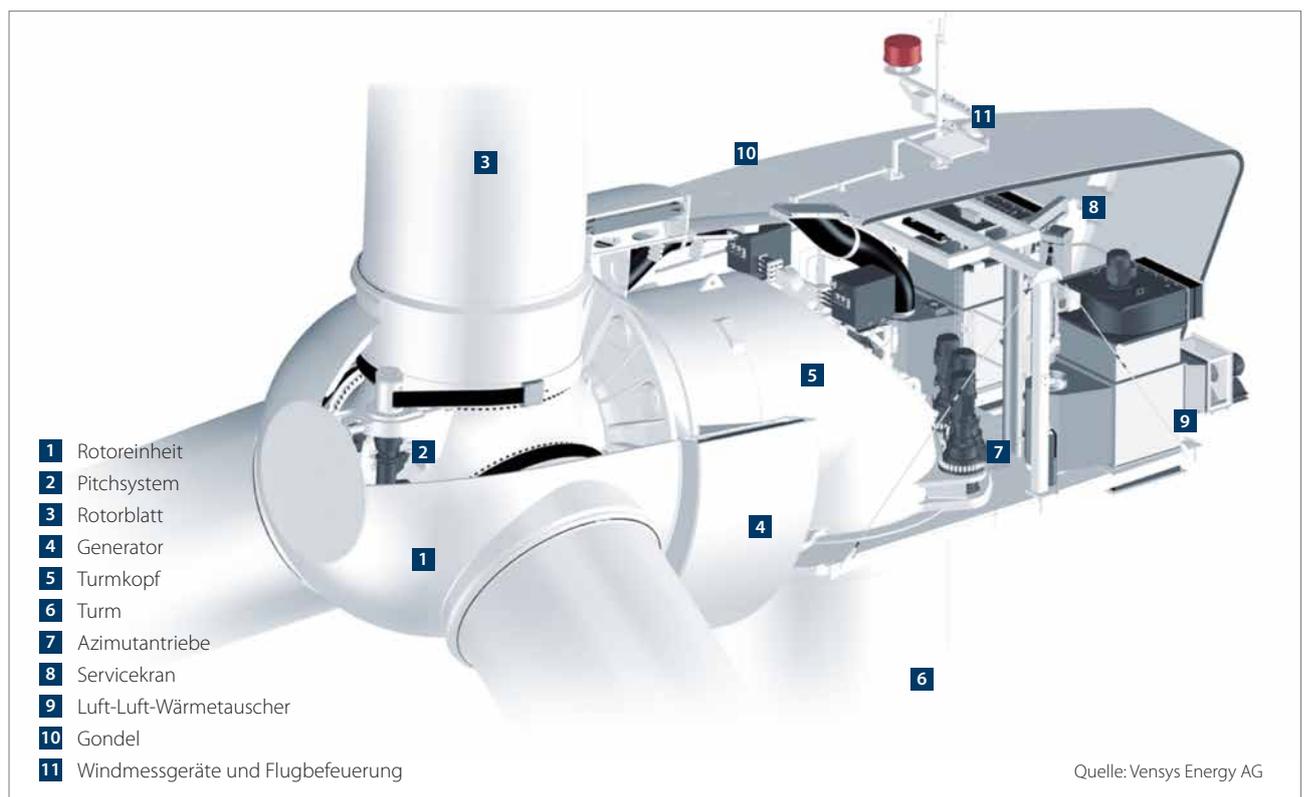
Gesamthöhe	200 m
Nabenhöhe	140 m
Material	Stahlrohr/Hybrid

Rotor

Durchmesser	119,9 m
Überstrichene Fläche	11.291 m ²
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Nenn Drehzahl	12,75 U/min

Generator

Typ	Synchrongenerator mit Permanentmagneterregung
Bauart	Direktantrieb



d) **Vorteil Bestandwindpark**

Die Windenergieanlagen im Windpark Hilpensberg wurden vollständig im Jahr 2016 genehmigt und liefern seit April 2017 Windstrom, der dafür ausreicht, umgerechnet durchschnittlich jährlich 6.900 Haushalte mit Strom zu versorgen. Gerade in Deutschland ist die Entwicklung von Windkraftprojekten erheblichen Risiken ausgesetzt, angefangen bei der von Messdaten abhängigen Standortsuche und den zum Betrieb erforderlichen Pachtverträgen, aber insbesondere durch unwägbar und langandauernde Genehmigungsverfahren, die zu erheblichen Verzögerungen führen können. Die Übernahme eines bereits genehmigten und im Betrieb erprobten Windparks vermeidet zum einen diese entscheidenden Projektentwicklungsrisiken und bietet zum anderen aufgrund der tatsächlichen Betriebsdauer sowie dank der abgeschlossenen Stromeinspeiseverträge eine deutlich verlässlichere Einschätzung des zukünftigen Windstromertrags. Durch die Due Diligence anlässlich eines Ankaufs wird sichergestellt, dass der Erwerb auf einer fundierten Grundlage stattfindet.

Die konkreten Vorteile des Bestandwindparks Hilpensberg ergeben sich aus der folgenden Auflistung.

- Die Windparkinvestition trägt kein Projektentwicklungsrisiko.
- Der Windstandort wurde von zwei unabhängigen Gutachtern im Jahr 2016 bewertet. Die Überprüfung mit Langfristbezug fand jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren mit SODAR-Messungen in 120 Meter Höhe statt. Dabei wurde eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,1 m/s gemessen und für die maßgebliche Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von 140 Meter mit 6,3 m/s angegeben.
- Die Gutachter prognostizieren einen Parkwirkungsgrad von ca. 98,8 Prozent.
- Sämtliche Genehmigungen durch die zuständigen Naturschutzbehörden, das Bauamt sowie die Deutsche Flugsicherung liegen vor.
- Die Stromproduktion wird für 20 Jahre gemäß EEG 2017 vergütet.
- Die Stromeinspeisung erfolgt über die ca. 6,8 km entfernte Übergabestation und wurde durch Netzanschlussvertrag mit der Netzbetreiberin (Regionalnetze Linzgau GmbH) für die gesamte Betriebsdauer gesichert.
- Die Standorte sind schuldrechtlich sowie über langjährige Pachtverträge bis 2037 zuzüglich Verlängerungsoptionen von bis zu zehn Jahren gesichert.
- Ein Vollwartungsvertrag mit dem Hersteller Vensys garantiert eine technische Verfügbarkeit von 98 Prozent bis Betriebsjahr 10 und danach für weitere fünf Jahre 97 Prozent.
- Zehnjahresverträge mit renommierten Partnern sichern sowohl die technische wie auch die kaufmännische Betriebsführung. Diese sind durch die langjährige Betreuung von Vensys-Anlagen mit den technischen Gegebenheiten der Anlagen vertraut und mit allen wichtigen Vertragspartnern gut vernetzt.
- Die Ertragskalkulation (wirtschaftliche Prognose) kann auf Ist-Werte aus mehreren Jahren zugreifen.

7.2 Marktumfeld

a) **GRUNDLAGEN**

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft

Eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage neben der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit insbesondere eine umweltfreundliche und klimaschonende Energiegewinnung.

IPCC-Weltklimabericht:

Wissenschaftler fordern schnelles Handeln

Im 20. Jahrhundert hat ein besorgniserregender Temperaturanstieg eingesetzt. Bereits heute liegt die globale Durchschnittstemperatur bei rund 1,1 Grad über der im vorindustriellen Zeitalter. In nur neun Jahren könnte der Anstieg der globalen Mitteltemperatur 1,5 Grad überschreiten, prognostiziert der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) in seinem im August 2021 veröffentlichten sechsten Sachstandsbericht und warnt vor nie erreichten Extremwetterereignissen. Erwartet wird eine Fortsetzung der in den vergangenen Jahren bereits zu beobachtenden Dürren, Hitzewellen und Starkregenereignisse. Der IPCC-Sachstandsbericht ist das Ergebnis einer mehrjährigen Zusammenarbeit von rund 700 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus 90 Ländern.

Pariser Klimaschutzabkommen

– Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hatte sich bereits 2016 mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies erfordert, dass alle Zeichenstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Dazu müssen die Staaten einen eigenen Klimaschutzplan vorlegen. Um auch die Entwicklungsländer von der Notwendigkeit eines Klimaschutzplans zu überzeugen, wurden gleichzeitig Finanzierungszusagen vereinbart, die Entwicklungsländern beim Erreichen ihrer Ziele zugutekommen sollen. Ferner wurde ein Überprüfungsmechanismus vereinbart, der die Entwicklung alle fünf Jahre kontrollieren soll.

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist unaufhaltsam

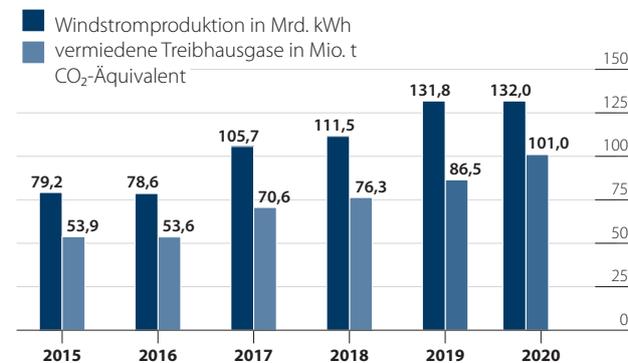
Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung. Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist daher unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 166 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 18 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand: Dezember 2021).

Dekarbonisierung braucht noch mehr Tempo

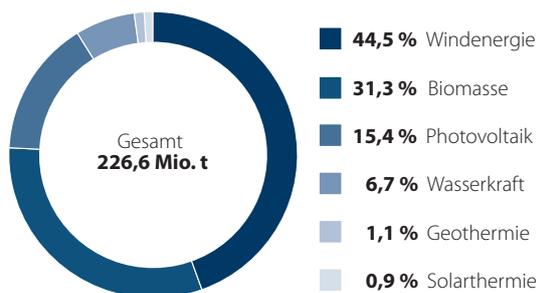
Um mit dem Paris-Abkommen in Einklang zu sein, geht der Übergang zu sauberer Energie nicht schnell genug. Das Jahr 2020 hätte einen radikalen Wandel einleiten können. Auf der ganzen Welt litten Volkswirtschaften unter der Covid-19-Pandemie. Der Primärenergiebedarf nahm um 4 Prozent ab. Doch trotz dieses historischen Rückgangs beim Energieverbrauch wurden die Ausbauziele für Erneuerbare Energien nicht erreicht. Ein entscheidender Durchbruch könnte erzielt werden, wenn Länder ihre Subventionen für fossile Brennstoffe kürzen. Allein die G20-Regierungen stellen jährlich 584 Mrd. Dollar (Durchschnitt 2017 – 2019) über direkte Haushaltstransfers und Steuerausgaben, Preisstützungen und andere öffentliche Finanzierungen für die Produktion und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen im In- und Ausland zur Verfügung.

CO₂-Vermeidung durch Windstrom



Quelle: Bundesverband Windenergie (BWE): Jahrbuch Windenergie 2020, Februar 2020, sowie Umweltbundesamt, März 2021

CO₂-Ersparnis durch Erneuerbare Energien in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2020



Quelle: Umweltbundesamt, März 2021

b) ENERGIEWENDE IN DEUTSCHLAND – ERNEUERBARE ENERGIEN (EE) SIND WICHTIGSTE STROMQUELLE

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer. Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau soll weiter forciert werden.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Nettostromerzeugung, d. h. dem Strommix, der tatsächlich aus der Steckdose kommt und an der Strombörse gehandelt wird, lag 2020 erstmals bei mehr als 50 Prozent und damit vor den fossilen Energiequellen. Die Windkraft war mit einem Anteil von 27 Prozent an der Stromerzeugung wieder die wichtigste Energiequelle. 2021 ging witterungsbedingt die Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien auf rund 46 Prozent zurück (Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE). Bis zum Jahr 2030 sollen laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Zukunftsenergien stammen.

Erneuerbare Energien sind der Schlüssel zu mehr Klimaschutz

Für das Gelingen der grünen Transformation gibt es vor allem einen wichtigen betriebswirtschaftlichen Hebel: preiswerter und stabil in hohen Mengen verfügbarer Strom aus Erneuerbaren Energien. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz geleistet hat. Im Jahr 2020 vermieden Erneuerbare Energien in Deutschland rund 227 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Seit dem Jahr 2000 ist dieser Wert fast um das Fünffache gestiegen. Wichtigster Energieträger bei der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen ist die Windenergie.

Neue Bundesregierung verspricht mehr Tempo bei der Energiewende

Die neue Bundesregierung verfolgt große Pläne zur Beschleunigung der Energiewende. 2 Prozent der Bundesfläche sollen für Windenergie reserviert werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen dafür beschleunigt werden. Dachflächen sollen verstärkt für Solarenergie genutzt werden, die Photovoltaik so auf 200 GW ausgebaut werden – vier Mal so viel wie derzeit installiert ist. Bis 2030 soll sich so der Anteil Erneuerbarer Energien am Strommix auf 80 Prozent erhöhen. Bisher waren 65 Prozent vorgesehen. Ziel ist es, die Energiewende zum Treiber für Energieeffizienz, Modernisierung, Innovationen und Digitalisierung bei der Strom- und Wärmeversorgung zu machen.

c) GRÜNE KAPITALANLAGE – INVESTOREN STEuern UM

In Zeiten der Energiewende und eines neuen ökologischen Bewusstseins werden grüne Geldanlagen immer beliebter. Viele Anleger wünschen sich zunehmend eine ethisch vertretbare Kapitalanlage und investieren nachhaltig in Erneuerbare Energien wie Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie. Vor allem Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen.

Dies aus drei Gründen: erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren

Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basieren, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Zu guter Letzt sind Investments in Erneuerbare Energien ökologisch sinnvoll und sie bieten Anlegern die Möglichkeit eines eigenen Beitrags zum Klimaschutz.

Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen. Es ist absehbar, dass politisch regulatorische Steuerungen an die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells anknüpfen werden, was Veränderungen im Anlageverhalten bedingen wird.

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustoßen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Ende Dezember 2021 weltweit bei rund 39,8 Billionen US-Dollar, nur wenige Monate zuvor lag der Wert bei weniger als der Hälfte (rund 14,6 Billionen US-Dollar im August 2021). Demzufolge haben sich 1.500 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

Zukunftsfeste Investments in Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien spielen eine Schlüsselrolle beim Erreichen der globalen Ziele zur CO₂-Emissionsreduktion. Energien insbesondere aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse werden die fossilen Brennstoffe über kurz oder lang ablösen. Denn Erneuerbare Energien sind nicht nur klimafreundlich, sondern auch nahezu unbegrenzt vorhanden. Nachhaltige Geldanlagen mit Fokus auf den weltweit wachsenden Markt der Erneuerbaren Energien gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

In Deutschland wird dieser Trend unterstützt durch die hohe Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit sowie durch neue EU-Regeln und den daraus resultierenden Druck auf die Emittenten. Für weiteres Emissionspotenzial hierzulande spricht zudem die gute Wettbewerbs- und Innovationsposition vieler deutscher Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Produkte und Prozesse.

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

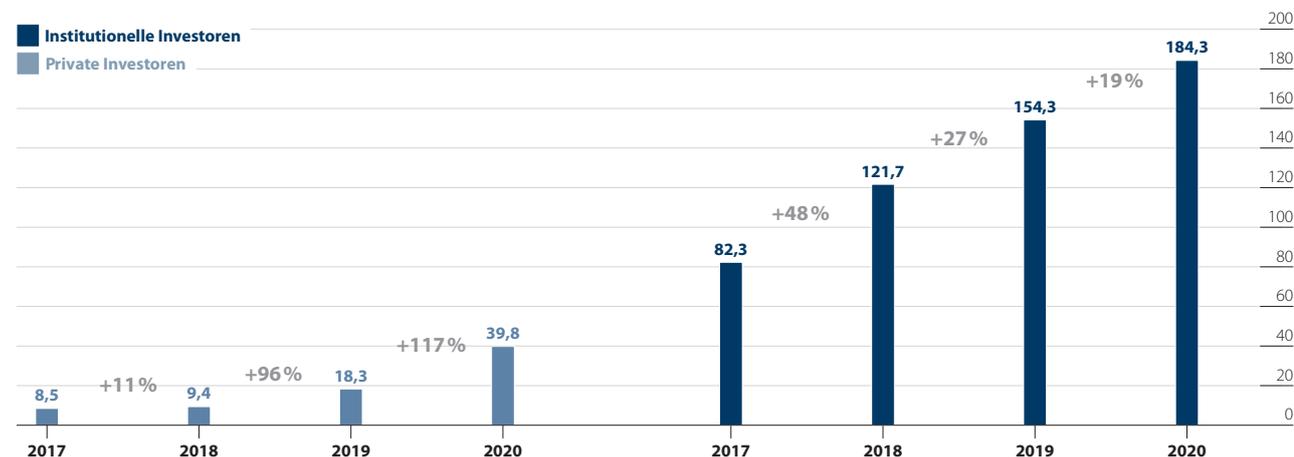
Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurde 2020 weltweit eine Rekordsumme von 501,3 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert. Neben Investitionen in die E-Mobilität und Speichersysteme floss der Großteil in den Ausbau von Erneuerbaren Energien, diese überschritten zum siebten Mal in Folge die 300-Mrd.-Dollar-Marke. Damit wird in den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken inzwischen mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2050 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 71 Prozent fallen, die Windenergie wird um 58 Prozent günstiger. Schon in den letzten zehn Jahren haben sich die Kosten bei der Photovoltaik um 81 Prozent verringert und im Bereich der Windkraft um 31 Prozent. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als die Stromgewinnung aus fossilen Brennstoffen wie beispielsweise aus Kohle.

Profi-Investoren gehen voran

Vermögen in nachhaltigen Investment- und Spezialfonds (Mandate) in Mrd. Euro in Deutschland



Quelle: FNG Forum Nachhaltige Geldanlagen: Marktbericht 2021

Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst dynamisch

Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte spielen eine zentrale Rolle am Markt der nachhaltigen Geldanlage. Mitte Dezember 2020 überschritt das weltweit in Green Bonds investierte Vermögen erstmals die Marke von 1 Billion US-Dollar. 2021 wurden laut Bloomberg New Energy Finance (BNEF) weitere Green Bonds mit einem Volumen von 620 Mrd. US-Dollar emittiert. Auch in Deutschland nahmen die Emissionen richtig Fahrt auf. 2020 und 2021 war die Bundesrepublik laut Green Bond Monitor der Deutschen Bundesbank gar größter Emittent in Europa. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren global immer mehr Green Bonds ausgegeben werden. In Deutschland wird dieser Trend unterstützt durch die hohe Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit sowie durch neue EU-Regeln und den daraus resultierenden Druck auf die Emittenten. Für weiteres Emissionspotenzial hierzulande spricht zudem die gute Wettbewerbs- und Innovationsposition vieler deutscher Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Produkte und Prozesse.

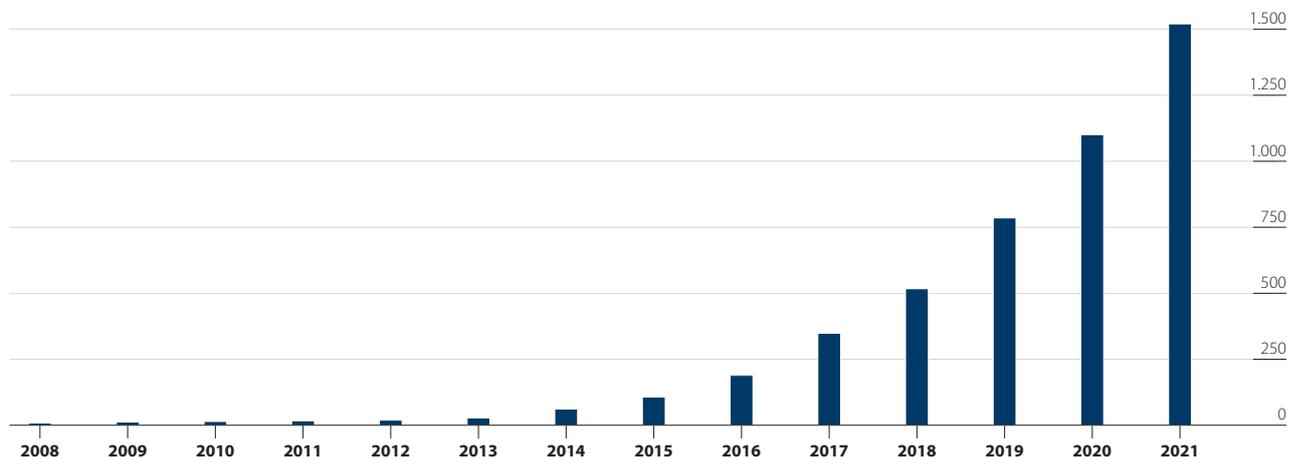
d) WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND

Windenergie ist die wichtigste erneuerbare Energiequelle Deutschlands. Bis Ende 2020 drehten sich bundesweit mehr als 31.100 Windenergieanlagen. Mit rund 62,7 Gigawatt (GW) installierter Leistung an Land und auf See ist die Windenergie für die Energiewirtschaft in Deutschland ein zentrales und prägendes Element – und vor allem die treibende Kraft der Energiewende. Rund ein Drittel aller in Deutschland an Land installierten Windkraftanlagen stehen in Windparks in den beiden entwicklungsstarken Ländern Niedersachsen (11.430 MW) und Brandenburg (7.478 MW). Baden-Württemberg steht bundesweit mit nur 779 Anlagen mit einer kumulierten Leistung von 1.648 MW auf einem der hinteren Plätze.

Der Wind leistet mit 132 Mrd. Kilowattstunden (kWh) insgesamt den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland. 2020 überholte die Windkraft mit einem Anteil von 27 Prozent an der Stromerzeugung die Braunkohle und wurde damit zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands. Der Zubau bremste 2020 jedoch erneut deutlich, obwohl angesichts der Klimaschutzziele ein höherer Ausbau logisch und notwendig wäre.

Green Bonds überschreiten Meilenstein von 1,5 Billion US-Dollar

Emissionsvolumen global in Mrd. US-Dollar, kumuliert



Quelle: Climate Bonds Initiative Sustainable Debt: Global State of the Market 2021, Januar 2022

Windenergie in Deutschland europaweit Spitze

In Europa hat Deutschland die meiste Windenergie-Leistung installiert. Im weltweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 3 hinter China und den USA. Deutschland liegt klar an der Spitze, wenn man die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union installierte Windenergieleistung vergleicht. Rund 63.000 MW der bis Ende 2020 europaweit installierten rund 195.000 MW stehen in Deutschland – das ist ein Anteil von rund 30 Prozent. Spanien folgt mit rund 27.260 MW an zweiter und Frankreich mit rund 18.000 MW an dritter Stelle.

Ausbau der Windenergie

Motor des deutschen Windenergieausbaus war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Windenergie mit langjährigen Einspeisetarifen förderte. Seit der Einführung von Ausschreibungen im Jahr 2017 hat sich der Windkraftausbau jedoch deutlich verlangsamt.

Grund hierfür ist der hohe Anteil der Zuschläge für Projekte ohne Genehmigung, die die Ausschreibungen 2017 dominiert haben und bislang nicht realisiert wurden. Darüber hinaus konnten Windenergieanlagen zum Teil aufgrund von Rechtsstreitigkeiten nicht fristgerecht ans Netz gehen.

Nach den Zubau-Rekorden der Jahre 2014 bis 2017 markierte 2020 erneut einen Tiefpunkt – mit einem Zubau von etwa 1.650 MW, davon 1.431 MW an Land. Damit ist der Windenergieausbau laut Bundesverband Windenergie (BWE) gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent zurückgegangen. Der Ausbau reicht weder für die Klimaziele noch für den steigenden Bedarf der Industrie an klimaneutraler Energie. Zum Vergleich: 2018 wurden noch 2.402 MW und 2017 rekordverdächtige 5.333 MW Windkraft an Land installiert. Für das Jahr 2021 erwarten die Verbände einen Zubau von nur knapp 2.000 bis 2.500 MW.

Ausblick: Windenergieausbau wird an Fahrt gewinnen

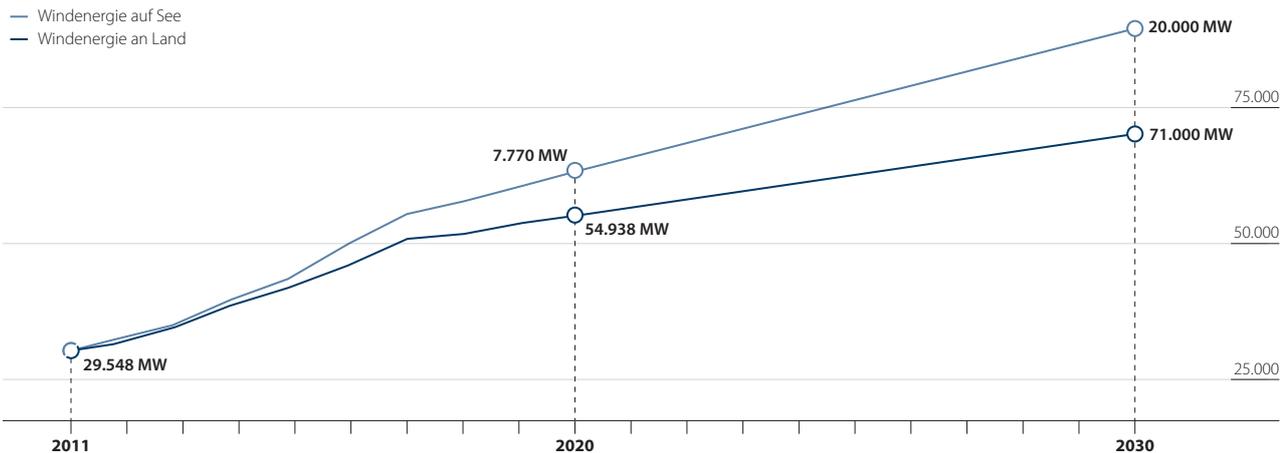
Nach Einschätzung einer Expertenkommission im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums existiert ein großer Handlungsdruck für die Regierungen auf Bundes- und Länderebene, um der Zielverfehlung beim Klimaschutz entgegenzuwirken. Die Expertenkommission identifizierte in ihrem im Februar 2021 veröffentlichten Fortschrittsbericht „Energie der Zukunft“ im Rahmen des Energiewende-Monitorings erhebliche Defizite beim Klimaschutz, im Bereich der Energieeffizienz sowie bei Erneuerbaren Energien im Verkehrs- und Wärmesektor. Nur der Atomausstiegspfad und Ausbau Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung seien auf gutem Weg. Die Expertenkommission sieht einen deutlich steigenden Strombedarf in den kommenden Jahren und mahnt einen stärkeren Zubau der Erneuerbaren Energien an. Die Umsetzung der langfristigen Klimaziele und des europäischen „Green Deals“ erforderten eine deutliche Erhöhung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien.

Neue Bundesregierung forciert Windenergieausbau

Die Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP plant einen Umbau der Wirtschaft: Sie möchte Deutschland in ein klimaneutrales Industrieland verwandeln. Mit dem Koalitionsvertrag, den die drei Parteien Ende November besiegelten, solle die „Vereinbarkeit von Wohlstand und Klimaschutz“ gelingen. Kern des rot-grün-liberalen Wirtschaftsmodells ist der Umstieg von den fossilen Energieträgern in Erneuerbare Energien. Der Kohleausstieg soll um acht Jahre auf 2030 vorgezogen werden. Der wegfallende Strom soll zunehmend aus Solar- und Windenergie kommen. Der Ökostrom-Anteil wird massiv ausgebaut. Bis 2030 sollen 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien stammen. Bisher waren nur 65 Prozent vorgesehen.

Künftig sollen 2 Prozent der Bundesfläche für die Onshore-Windenergie reserviert werden. Für Windparks auf dem Meer sind bis 2030 Kapazitäten von mindestens 30.000 MW geplant. Bisher waren 20.000 MW vorgesehen. Bis 2045 sollen die Kapazitäten dann mehr als verdoppelt werden auf 70.000 MW. Um Hindernisse beim Ausbau der Windenergie an Land zu überwinden, soll den Erneuerbaren Energien in Abwägung etwa mit Naturschutzziele Vorrang eingeräumt werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden.

Ausbauziele Windenergie 2030



Quelle: strom-report.de, März 2021

Verwendete Quellen in Abschnitt 7.2

BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Expertenkommission „Energie der Zukunft“: Stellungnahme zum achten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für die Berichtsjahre 2018 und 2019, 3. Februar 2021

BloombergNEF

Energy Transition Investment Hit \$ 500 Billion in 2020 – For First Time, 19. Januar 2021

Sustainable Debt Issuance Breezed Past \$1.6 Trillion in 2021, 12. Januar 2022

Deutsche Bundesbank

Green Bond Monitor, September 2021

Fossil Free Org

gofossilfree.org/de/commitments/ sowie divestmentdatabase.org/

Welche Gruppen ziehen Investitionen aus dem Kohle-, Öl- und Gassektor ab? abgerufen am 20. Dezember 2021

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE

Nettostromerzeugung in Deutschland 2020: Erneuerbare Energien erstmals über 50 Prozent, 4. Januar 2021

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/news/2020/nettostromerzeugung-in-deutschland-2021-erneuerbare-energien-erstmals-ueber-50-prozent.html>

Nettostromerzeugung in Deutschland 2021: Erneuerbare Energien witterungsbedingt schwächer, 3. Januar 2022

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/news/2022/nettostromerzeugung-in-deutschland-2021-erneuerbare-energien-witterungsbedingt-schwaecher.html>

Windenergie in Deutschland

Alle Zahlen, die den Aussagen zur Windenergie in Deutschland sowie den entsprechenden Grafiken zugrunde liegen, beruhen auf Erhebungen des Deutschen Windenergie Instituts (DEWI) und der Deutschen WindGuard GmbH, veröffentlicht unter: www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten sowie auf Statistiken von Wind Europe (Wind energy in Europe 2020: Statistics and the outlook for 2021 – 2025, Februar 2021)

7.3 Umsatz- und Ertragsplanung Windpark Hilpensberg

Die Umsatz- und Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre bis zum Laufzeitende der Anleihe bezieht sich auf den Betrieb und die Veräußerung des noch zu erwerbenden Windparks Hilpensberg. Die Planung beruht für den Betrieb im Wesentlichen auf langfristigen bereits abgeschlossenen Verträgen. Den Planungen zur Veräußerung liegen aus den Ertragswerten abgeleitete Annahmen zugrunde, deren Eintritt u. a. wegen externer Faktoren im Markt nicht garantiert werden kann.

Stromertrag

Die dem reconcept Green Energy Asset Bond II zugrunde liegende wirtschaftliche Berechnung geht von einer jährlichen Netto-Stromproduktion von rund 20.637 Megawattstunden (MWh) aus. Die Prognose basiert auf den Ist-Werten aus der Stromproduktion der vergangenen Betriebsjahre. Dabei werden auch diverse Mindereinnahmen berücksichtigt. Diese entstehen beispielsweise durch die vertraglich vereinbarten Abschaltungen zum Schutz von Tierarten sowie durch mögliche Verschattung, Vereisung und elektrische Verluste entlang der Kabeltrasse. Zusätzlich wird in der Ausgabenkalkulation eine Inflationsrate von 2 Prozent angenommen.

Der Ertrag ist mit jährlichen 20.637 MWh somit konservativ kalkuliert – auch im Vergleich zu den Windgutachten aus 2016. Der Durchschnitt der gutachterlich ausgewiesenen jährlichen Bruttostromerträge liegt bei 24.116 MWh (P50-Werte: 24.114 MWh bzw. 24.119 MWh) und somit um rund 3.500 MWh höher als für das Angebot kalkuliert.

Einspeisevergütung und Ertragskalkulation

Durch die Inbetriebnahme im Jahr 2017 profitiert der Windpark Hilpensberg von einer erhöhten Anfangsvergütung nach EEG 2017 von 8,29 Cent je Kilowattstunde (kWh) für garantierte 20 Jahre bis zum 31. Dezember 2037. Mit der wirtschaftlichen Übernahme des Windparks durch die Emittentin zum 1. Januar 2022 beläuft sich der EEG-Zeitraum auf weitere 15 Jahre.

Anlagenbetreiber sind in Deutschland verpflichtet, den produzierten Windstrom über eine Direktvermarktung zu verkaufen. Für den Windpark Hilpensberg besteht ein Direktvermarktungsvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2025.

Um sich die aktuell hohen Strompreise mittelfristig zu sichern und dadurch mehr Planungssicherheit zu bekommen, wurde mit dem Direktvermarkter eine erhöhte Vergütung für das Jahr 2022 vereinbart. Der EEG-Tarif in Höhe von 82,9 EUR/MWh wurde auf insgesamt 98,2 EUR/MWh für das Jahr 2022 festgeschrieben. Daraus ergibt sich ein kalkulierter Gesamterlös von EUR 2.071.923 bzw. zusätzlich zum EEG-Tarif ein Mehrerlös von über EUR 300.000 für 2022.

Darüber hinaus konnten weitere positive Ertragskomponenten vereinbart werden: So sieht der Direktvermarktungsvertrag ein Entgelt von 2,25 EUR/MWh von 2023 bis 2025 vor, wodurch sich die Vergütung für die kommenden fünf Jahre zuverlässig auf insgesamt 85,15 EUR/MWh erhöht. Dies entspricht bei gleichem Stromertrag einem jährlichen Mehrerlös von rund TEUR 46 aus der Direktvermarktung.

Zudem übernimmt der Direktvermarkter das generelle Risiko eines Windparkbetreibers durch die im EEG geregelte sogenannte „6-Stunden-Regel“. Diese besagt, dass die Förderung in Form der Marktprämie dann entfällt, wenn an mindestens sechs aufeinander folgenden Stunden der Strompreis an der Strombörse für den Kurzfristhandel negativ ist. Für den Windpark Hilpensberg konnte die Emittentin hingegen vertraglich vereinbaren, dass der Windstrom auch bei negativen Börsenstrompreisen mit dem entsprechenden Monatsmarktwert vergütet wird.

Ab 2026 – also nach Auslaufen des aktuellen Direktvermarktungsvertrags – geht die Ertragsprognose von einem auf 1,125 EUR/MWh reduzierten Direktvermarktungsentgelt aus. Auch unter dieser konservativen Annahme wird der Windpark Hilpensberg einen jährlichen Mehrerlös gegenüber dem EEG-Tarif von rund TEUR 23 während des restlichen EEG-Vergütungszeitraums bis Ende 2037 erwirtschaften können. Ab dem Jahr 2038 wird ein Marktpreis von 8 Cent/kWh prognostiziert.

7.4 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist bei reconcept allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Als Projektentwickler und Emissionshaus, welches seit Unternehmensgründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig ist, ist die Emittentin schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Die Aspekte Social und Governance werden in der Geschäftstätigkeit entscheidend schon dadurch gefördert, dass die Investitionen nahezu ausschließlich in Ländern erfolgen, die im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International an hervorragender Stelle stehen, wie Finnland auf Rang 3, Kanada auf Rang 11 und Deutschland auf Rang 9. Ein derartiges Ranking im Bereich der Korruptionswahrnehmung lässt auch jeweils auf die Rechtssicherheit eines Systems schließen, wobei ein funktionierendes Rechtssystem zumeist auch eine Kultur der Vertragstreue begründet.

Für die Hauptaktivitäten der reconcept Gruppe in Finnland und Kanada ist aber nicht nur dieser Aspekt maßgeblich, sondern auch der soziale Bereich mit geschützten Menschenrechten, einer gelebten Gleichberechtigung der Geschlechter und einem hohen Standard an Arbeitnehmerrechten. Deutlich wird dies etwa bei den umfassenden Beteiligungsrechten der First Nations bei den Flusslaufkraftwerken in British Columbia.

Die Emittentin steht über die Geschäftsführung eines Gesellschafters exemplarisch für das deutsche Mittelstandsmodell, welches aufgrund der Geschäftsführung durch die Gesellschafter ein langfristiges nachhaltig verfolgtes Geschäftsmodell fördert.

Die Führung der operativen Gesellschaften über Joint-Venture-Strukturen im Gezeitenkraftbereich sowie im Bereich der finnischen Windparks bedingt eine wechselseitige Kontrolle der gleichberechtigten Partner und Transparenz.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU ist ein derartiger Standard in der Entwicklungsphase.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden, und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin ist seit ihrer Gründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die Emittentin besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Photovoltaikanlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden kommen etwa ohne Landverbrauch aus, die mobilen Gezeitenkraftwerke zeichnen sich durch nur geringfügige Einwirkungen auf die Umwelt aus und für die Flusslaufkraftwerke wurde die umweltschonende Variante der Flussabzweigung gewählt. Windenergieprojekte werden stets in enger Absprache mit den Gemeinden, Naturschutzbehörden und Experten geplant und durchgeführt. Über Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Bürger wird individuell, aber gemeinschaftlich entschieden.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus. Sowohl bei der Akquise als auch in der Planung von Projekten werden diverse Umweltstudien durchgeführt – abhängig vom Investitionsstandort gibt es hier sehr unterschiedliche regulatorische Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen. Projekte in Deutschland durchlaufen beispielsweise umfangreiche Umweltstudien, um gemäß den Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSch) eine Genehmigung zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Quick-Check Nachhaltigkeit durch imug | rating

Die Vorgängerangebote, der reconcept Green Bond I und reconcept Green Bond II, unterliefen im Rahmen eines Investmentchecks durch einen bekannten Mittelstandsanleihenfonds auch eine Nachhaltigkeitsanalyse durch die Ratingagentur imug. Der Nachhaltigkeitsbeitrag der reconcept GmbH wird danach als exzellent eingeschätzt. „Durch Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien, vor allem in Wind-, Wasser- und Solarkraftwerke, erzielt die reconcept GmbH eine positive Nachhaltigkeitswirkung. Der Umsatzanteil beläuft sich auf 100 Prozent. Darüber hinaus setzt das Unternehmen systematisch ESG-Aspekte um und belegt damit, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten einen hohen Stellenwert einnimmt.“

Die reconcept GmbH ist ein klimaneutraler Asset Manager

Um die Bemühungen und den konkreten Einsatz für mehr Nachhaltigkeit messbar zu machen, lässt die reconcept GmbH jährlich ihren CO₂-Fußabdruck als Unternehmen analysieren, um im nächsten Schritt die Klimaneutralität durch entsprechende Maßnahmen sowie über den Erwerb von CO₂-Zertifikaten zu erreichen. Für 2020 sowie nachträglich für 2019 wurde reconcept von den Experten von CO₂-positiv! als klimaneutraler Asset Manager zertifiziert. Konkret werden über CO₂-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ sowie „Moor Futures“ Klimaprojekte in Deutschland sowie in Indonesien zur Wiedervernässung von Mooren unterstützt. Moore sind die größten sowie effektivsten Kohlenstoffspeicher auf der Erde, sie speichern doppelt so viel CO₂ in ihren Torfen, wie in den Wäldern weltweit enthalten ist. Bereits seit 2019 kooperiert reconcept darüber hinaus mit der Klimapatenschaft Hamburg und lässt für jede Zeichnung einer reconcept-Anleihe im Hamburger Forst Klößen einen Laubbaum pflanzen. Zusätzlich soll mit Blick auf die UNSDGs eine Nachhaltigkeitsstrategie für reconcept umgesetzt werden. Auch hieran wird bereits gearbeitet.

DIE EMITTENTIN SOLL ÜBER DIE NOCH ZU ERWERBENDEN ANTEILE AN DER BETREIBERGESELLSCHAFT MITTELBAR ÜBER DIE WINDKRAFTANLAGEN NACHHALTIGE ENERGIEERZEUGUNG BETREIBEN

Klimaschutz

Mit einem jährlichen Energieertrag von mehr als 20,6 Mio. kWh decken die drei Windenergieanlagen rechnerisch den jährlichen Strombedarf von rund 6.900 Haushalten und verringern damit den CO₂-Ausstoß Jahr für Jahr um etwa 13.740 Tonnen. Dies entspricht einem CO₂-Fußabdruck von 1.740 Bundesbürgern.

Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen

Wie alle Bauprojekte stellen auch Windenergieanlagen einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Bei der Planung gelten daher strenge Gesetze, um insbesondere auch den Schutz der Natur und bestimmter Vogel- und Fledermausarten zu gewährleisten. Auch für den Windpark Hilpensberg wurden in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzbehörden Maßnahmen durchgeführt und langfristige Vorsorge vereinbart, um die Arten- und Naturschutzziele auch vor Ort bestmöglich zu berücksichtigen. Dazu gehörten u. a. das Monitoring der Fledermausaktivitäten über einen Zeitraum von drei Jahren, das im Ergebnis zu einer Festlegung von Abschaltphasen führte, sowie eine Überprüfung der Flugaktivitäten des Rotmilans in der Region, ebenfalls über drei Jahre. Da Vögel vermehrt über Felder fliegen, auf denen geackert oder gepflegt wird, steigt zu bestimmten Jahreszeiten deren Kollisionsgefahr mit Windenergieanlagen – insbesondere für Greifvögel. Vereinbart wurden daher in den Vorjahren sogenannte freiwillige „Mahdabschaltungen“ bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen im Umkreis von 200 Metern der Windenergieanlagen. Ein Vertrag mit dem zuständigen Landratsamt Sigmaringen definiert die entsprechenden Maßnahmen für den Betreiber des Windparks Hilpensberg und verpflichtet das Landratsamt gleichzeitig dazu, keine weitere Verfügung zu artenschutzbedingten betrieblichen Einschränkungen zu erlassen.

7.5 Strategie

Die Strategie der Emittentin und ihrer noch zu erwerbenden Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG ist eingebettet in die Gesamtstrategie der reconcept Gruppe. Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, als Asset Manager und Projektentwickler in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für Anleger notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien denkbar günstig sind.

Strategisch verfolgt die reconcept Gruppe das Ziel, die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien für ihre eigene Tätigkeit auszuschöpfen und damit auch Kapitalanlegern die Möglichkeit zu geben, von der Projektentwicklung hin bis zum Betrieb der Anlage an dem ganzen Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren.

Die Emittentin als mittelbarer Windkraftanlagenbetreiber über die noch zu erwerbende, zukünftige Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG ist Teil der strategischen Positionierung der reconcept Gruppe, verfolgt aber naturgemäß kein eigenständiges strategisches Ziel, was über den erfolgreichen Betrieb des Windparks und dessen Veräußerung hinausgeht.

7.6 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Die Emittentin unterliegt als zukünftiger, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft abhängiger, mittelbarer Betreiber eines schon existierenden Windparks aufgrund von langjährigen Vertragsverhältnissen, insbesondere einer garantierten Abnahmevergütung, im Betrieb keinem eigentlichen Wettbewerb. Aus dieser Position leitet die Emittentin ihre Wettbewerbsposition für die Zeit ab Erwerb der Betreibergesellschaft ab. In Bezug auf die für die Rückführung der Anleihe notwendige Veräußerung des Windparks steht die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Windparkbetreibern, die zur Veräußerung bereit sind, bzw. auch im Wettbewerb mit neu errichteten Anlagen. Da in den letzten Jahren deutlich weniger Windkraftanlagen errichtet wurden, als für die Pläne der aktuellen Regierung erforderlich sind, ist ein Angebotsüberhang in diesem Bereich in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

7.7 Umwelt

Als zukünftige, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft abhängiger, Holding, die ausschließlich eine Beteiligung an der noch zu erwerbenden WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zum Betrieb eines Windparks, also für Erneuerbare Energien, halten soll, ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe und die Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.4, „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Gruppe und der Emittentin“).

7.8 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin als zukünftiger, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft, abhängiger mittelbarer Windparkbetreiber verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin als zukünftiger, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft, abhängiger mittelbarer Windparkbetreiber verfügt derzeit über Marken und Markenmeldungen sowie Domains.

7.9 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe ergeben.

7.10 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.11 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als zukünftiger, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft abhängiger, mittelbarer Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

7.12 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt als zukünftiger, noch von dem Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft abhängiger, mittelbarer Projektbetreiber Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.13 Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

Die Emittentin hat mit Anteilskaufvertrag vom 5. November 2021 von der VenSol Neue Energien GmbH, Marktplatz 2, 87727 Babenhausen, den Kommanditanteil an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 unter der aufschiebenden Bedingung unter anderem der vollständigen Kaufpreiszahlung erworben. Der Vertrag ist in einem Nachtrag vom 18. November 2021 geringfügig angepasst worden.

7.14 Schuld- und Haftungsübernahmen aufgrund von Verträgen und Erklärungen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für das zum 31. Dezember 2021 abgelaufene Geschäftsjahr der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden dem Jahresabschluss der Emittentin nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet.

Der Jahresabschluss der Emittentin für den Stichtag zum 31. Dezember 2021 wurde von der Delfs und Partner mbB, Haferweg 26, 22769 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus dem Jahresabschluss der Emittentin ableiten. EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstiger Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss).

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der *ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures* entsprechen.

2021 war für die Emittentin ein Rumpfgeschäftsjahr, welches für die neu gegründete Emittentin mit Kosten für den Erwerb der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft verbunden war. Die Zahlen sind deshalb nicht aussagekräftig, insbesondere nicht in Bezug auf den Betrieb des Windparks. Zu dem gezeichneten Eigenkapital von EUR 25.000 kommt ein qualifiziert nachrangiges Genussrechtskapital von EUR 1.275.000 hinzu, welches die Erwerbskosten des Windparks und die mit der Emission verbundenen Kosten weit überwiegend abdeckt.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Überleitung zu ausgewählten Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft)	2021
Umsatzerlöse	0
Materialaufwand	0
Personalaufwand	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-685
EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	-685
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12
EBT (Periodenergebnis vor Steuern)	-697
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
EAT (Periodenergebnis)	-697

Ausgewählte Bilanzdaten zum 31. Dezember

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2021
Geleistete Anzahlungen	653
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.275
Genussrechtskapital	1.275
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.419
Langfristige Vermögenswerte gesamt ¹	653
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt ²	1.393
Netto-Finanzverbindlichkeiten ³	818
Summe Eigenkapital	603
BILANZSUMME	2.052

¹ Langfristige Vermögenswerte definiert als Summe aus „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.

² Kurzfristige Vermögenswerte definiert als Summe aus „Vorräte“, „Forderungen sonstige Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktive latente Steuern“.

³ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Gesellschafterdarlehen“, „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ abzüglich „liquide Mittel“.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-191
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-653
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	850
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	6

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2021 sind überdies keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 9.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 28. Juni 2027 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der **„Nennwert“**) zum Erwerb an (das **„Angebot“**).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt (zusammen das **„öffentliche Angebot“**);
- einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt durch die Emittentin über ihre Website (www.reconcept.de/ir) (das **„reconcept-Angebot“**);
- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die **„Privatplatzierung“**).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über den *Direct Place* an der Frankfurter Börse wird am 13. Juni 2022 beginnen und am 24. Juni 2022 (12 Uhr MEZ) enden.

Das Angebot über die Emittentin wird am 11. Februar 2022 beginnen und am 10. Februar 2023 enden.

Die Privatplatzierung wird vom 11. Februar 2022 bis zum 10. Februar 2023 durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Jede Verlängerung des Angebotszeitraums, soweit rechtlich überhaupt möglich, setzt einen durch die CSSF gebilligten Nachtrag voraus und wird auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (**„CSSF“**) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.reconcept.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 28. Juni 2022.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 28. Juni 2022 (einschließlich) bis zum 28. Juni 2027 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 4,25 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 28. Juni und am 28. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 28. Dezember 2022.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen,
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

a) DAS ANGEBOT ÜBER DIE BÖRSE

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Die Zeichnung erfolgt über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“). Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums für das öffentliche Angebot abgeben.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle

- (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist (der „**Handelsteilnehmer**“) oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat,
- (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und
- (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität nach Maßgabe der geltenden Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle der Anlegerin/des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Der Handelsteilnehmer gibt für die Anlegerin/den Anleger auf deren/dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugewandt, sobald der Orderbuchmanager die Zeichnungsaufträge im Auftrag der Emittentin bestätigt hat. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind während des Angebotszeitraums und bis zur Bestätigung des Zeichnungsauftrags frei widerrufbar. Nach erfolgter Bestätigung des Zeichnungsauftrags und damit Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung

zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für die Anlegerin/den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle der Anlegerin/des Anlegers ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt.

b) DAS RECONCEPT-ANGEBOT

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am börslichen Angebot die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (reconcept/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail (kundenservice@reconcept.de) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 10. Februar 2023 (12 Uhr MEZ) auf das Verrechnungskonto der Emittentin bei der GLS Bank (IBAN: DE16430609671268577200 BIC: GENODEM1GLS) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen

zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG erfolgten Zeichnungen und anschließend die im Wege des reconcept-Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 9.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der reconcept Gruppe (www.reconcept.de/ir) sowie auf der Website der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Hauptzahlstelle

Als Hauptzahlstelle bzw. Zahlstelle ist die flatexDEGIRO Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 105687 (die „Zahlstelle“).

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 28. Juni 2022 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bank. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des reconcept-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 28. Juni 2022 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 24. Juni 2022 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 28. Juni 2022, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 28. Juni 2022. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 28. Juni 2022 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) ALLGEMEINES

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder

- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff **„Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“** im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der **„US Securities Act“**) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, **„Regulation S“**) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung (**„MiFID II“**),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die **„MiFID II Product-Governance-Anforderungen“**) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder **„Hersteller“** (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die **„Zielmarktbestimmung“**) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel **„Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“**, Abschnitt **„Verkaufsbeschränkungen“**).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 9.000.000

4,25 Prozent Schuldverschreibungen 2022/2027 der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

(ISIN: DE000A3MQQJ0, WKN: A3MQQJ, Financial Instrument Short Name (FISN): RECONCEPT GREEN/4.25 IHS 20270628)

Anleihebedingungen
(die „Anleihebedingungen“)

Terms and Conditions of the Notes
(the “Terms and Conditions”)

§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.000.000 (in Worten: neun Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 9.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg (the „**Issuer**“) in the aggregate principal amount of up to EUR 9,000,000 (in words: nine million euros (the „**Aggregate Principal Amount**“)), is divided into up to 9,000 partial notes (the „**Notes**“) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the „**Global Note**“) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.

- (c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, kein weiteres Fremdkapital aufzunehmen, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind. Davon ausgenommen ist die Aufnahme von Fremdkapital bis zur Höhe des maximalen Emissionskapitals abzüglich der bereits erfolgten Emission. Dies soll eine Zwischenfinanzierung ermöglichen, bis der volle Emissionsbetrag erreicht ist. Ausgenommen ist weiterhin die Aufnahme von qualifiziert nachrangigem Fremdkapital.

Die Emittentin verpflichtet sich weiterhin, Erträge der Emittentin aus der Veräußerung des Windparks bzw. der Anteile an der Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG nach Abzug der marktüblichen Veräußerungskosten vorrangig zur Bedienung der Verbindlichkeiten auf Zinsen und Rückzahlung der Anleihen zu verwenden.

- (c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**“) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to raise any further debt capital. This excludes borrowing only up to the amount of the maximum issue capital less the issue already made. This is to enable interim financing until the full issue amount has been reached. The raising of qualified subordinated debt capital is also excluded.

The Issuer further undertakes to use proceeds of the Issuer from the sale of the wind farm or the shares in the operating company WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, after deduction of the usual market costs of sale, primarily to service the liabilities for interest and repayment of the bonds.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

For the purposes of these Terms and Conditions, **“Capital Market Indebtedness”** shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Juni 2022 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,25 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 28. Juni und 28. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 28. Dezember 2022 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 28. Juni 2027 (der **„Fälligkeitstermin“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag“**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 4.25% per annum as from 28th June 2022 (the **“Issue Date”**). Interest is payable semi-annually in arrears on 28th June and 28th December of each year (each an **“Interest Payment Date”** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **“Interest Period”**). The first interest payment will be due on 28th December 2022.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).
- (d) The Notes will be redeemed at par (the **“Final Redemption Amount”**) on 28th June 2027 (the **“Redemption Date”**). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass

- (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) gekündigt und zurückgezahlt werden und
- (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) ausstehen.

§ 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that

- (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) and
- (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) remain outstanding following the partly early redemption.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
28. Juni 2024 (einschließlich) bis 28. Juni 2025 (ausschließlich)	102,25 % des Nennbetrags
28. Juni 2025 (einschließlich) bis 28. Juni 2026 (ausschließlich)	101,5 % des Nennbetrags
28. Juni 2026 (einschließlich) bis 28. Juni 2027 (ausschließlich)	100,75 % des Nennbetrags

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,
 - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 9(c) sein.
- (c) **Clean-up-Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
28 th June 2024 (inclusive) to 28 th June 2025 (exclusive)	102.25% of the Principal Amount
28 th June 2025 (inclusive) to 28 th June 2026 (exclusive)	101.5% of the Principal Amount
28 th June 2026 (inclusive) to 28 th June 2027 (exclusive)	100.75% of the Principal Amount

„**Call Redemption Date**“ means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
 - (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
 - (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 9(c).
- (c) **Clean-up-option.** If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

„**Early Redemption Amount (Clean-up)**“ for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderriefliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die **„Put Option“**). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein **„Kontrollwechsel“** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein **„Erwerber“**) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im We-

„Early Redemption Date (Clean-up)“ for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS IN CASE OF A CHANGE OF CONTROL

- (a) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **„Put Option“**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

„Change of Control“ means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **„Acquirer“**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

sentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„Verbundene Person“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Herrn Karsten Reetz und jede Gesellschaft, an der Herr Karsten Reetz unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die **„Put-Rückzahlungsmittteilung“**), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

- (b) Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der **„Put-Rückzahlungszeitraum“**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die **„Put-Ausübungserklärung“**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **„Put-Rückzahlungstag“**) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

“Third Person” shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

“Affiliated Company” means any subsidiary of the Issuer, Mr. Karsten Reetz or any company, of which 50% of the shares are held directly or indirectly by Mr. Karsten Reetz.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **“Put Event Notice”**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

“Put Early Redemption Amount” means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

- (b) The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder
- (2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschlusses der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

§ 6 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined in below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

- (1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or
- (2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

- (1) zinstragende Verbindlichkeiten,
- (2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und
- (3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder
- (viii) die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 35 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet.

“**Financial Indebtedness**” means

- (1) interest-bearing liabilities,
- (2) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and
- (3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);
- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or
- (viii) the Issuer distributes profits in the amount of more than 35% on the basis of the Issuer's audited financial statements of the previous year to its shareholders.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> |
| <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder</p> <p>(i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder</p> <p>(ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</p> | <p>(c) A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either</p> <p>(i) in writing in the German or English language <i>vis-a-vis</i> the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or</p> <p>(ii) has to be declared <i>vis-a-vis</i> his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</p> |

§ 7 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
- (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.
- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den

§ 7 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.
- (b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
- (i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.
- (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected

für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (www.reconcept.de/ir), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii) A corporate calendar (www.reconcept.de/ir) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv) The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligations) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the “**Adjusted Interest Rate**”). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

- (c) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem
- (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und
 - (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which
- (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and
 - (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Hamburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„Zusätzlichen Beträge“**) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 10(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die

§ 9 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **“Additional Amounts”**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 10(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of

Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

- (a) Die flatexDEGIRO Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 105687 (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die

taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

- (a) The flatexDEGIRO Bank AG registered in the commercial register kept with the local court Frankfurt am Main under registration number HRB 105687 and with business address Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main (the „**Paying Agent**“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „**Principal Paying Agent**“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank of

Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Gemäß der Negativverpflichtung verpflichtet sich die Emittentin, solange Schuldverschreibungen im Umlauf sind, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Kapital- und Zinsbeträge der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung stehen, diese Anleihe nicht zu erhöhen oder weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) In accordance with the Negative Pledge the Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to increase this bond or to issue further bonds.
- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendarstag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

§ 13 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.
- (f) **Joint-Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**“) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a) Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die
 - (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und
 - (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

§ 15 FINAL PROVISIONS

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Hamburg.
- (c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank
 - (i) stating the full name and address of the Noteholder,
 - (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank.

For purposes of the foregoing, “**Depository Bank**” means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Cashflow/Netto-Cashflow

Allgemein wird der Cashflow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt, verstanden. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

EAT

EAT (Earnings After Taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.

EBIT

EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern.

EBITDA

EBITDA ist definiert als EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern) und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. EBITDA ist keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl, sodass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass das EBITDA für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt.

EBT

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes) bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social and Good Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Green Bond

Green Bonds – zu Deutsch: grüne Anleihen – sind zumeist fest verzinsten Wertpapiere, deren Kapital in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fließt.

Es gibt zwei mögliche Formen von Green Bonds:

Assetbezogene Green Bonds

Diese grünen Anleihen finanzieren ein oder mehrere konkrete Umweltprojekte, zum Beispiel die Entwicklung und den Bau eines Wind- oder Solarparks.

Unternehmensbezogene Green Bonds

Diese grünen Anleihen dienen Unternehmen als Alternative zu herkömmlichen Kreditaufnahmen bei Banken. Das Anlegerkapital fließt somit direkt in das Unternehmen zum Beispiel als Wachstumskapital, um grüne Vorhaben und Projekte in die Wege leiten zu können.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

Liquidität

Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

WEA

Windenergieanlage

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

IMPRESSUM

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Financial Advisor

Lewisfield Deutschland GmbH

Danziger Straße 64, 10435 Berlin

Gestaltung und Produktion

Designstudio Niewerth

www.designstudio-niewerth.de

Fotos

Jonas Werle



Vensys-Turbine
im Windpark Hilpensburg,
Baden-Württemberg



reconcept auf XING



reconcept auf LinkedIn